

Einladung


Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Riede** am Dienstag, dem 23. August 2016, 19:30 Uhr, in Riede-Felde, Gaststätte Schierloh, Felder Dorfstr. 61, ein.

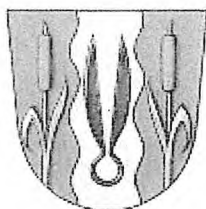
Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 09.06.2016.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.
(Liste ist nur für die Ratsmitglieder beigelegt.)
5. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Felder Dorfstraße 59".
(DS-Nr. R.4.17.218 ist beigelegt.)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Bauvoranfrage für den Neubau eines Güllebehälters in Riede, Querdamm.
(DS-Nr. R.4.17.217 ist beigelegt.)
7. Beratung und Beschlussfassung i. S. Erweiterung des Kindergartens um eine Krippe, hier: Ersatzbeschaffung für den Wegfall eines Kletterturmes des Kindergartenbereichs
(DS-Nr. R.4.17.221 ist beigelegt.)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Anwendung des § 2 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung.
(DS-Nr. R.2.17.216 ist beigelegt.)
9. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
10. Mitteilungen und Anfragen,
 - a) Bericht und Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016
(DS-Nr. R.2.17.220 ist beigelegt.)
 - b) Weitere Mitteilungen und Anfragen.
11. Einwohnerfragestunde.

gez. Winkelmann
Bürgermeister

beglaubigt:


(Hesse)



Gemeinde
Riede

| | |
|---|------------|
| Beschlussvorlage - öffentlich - R.4.17.213 | |
| Federführendes Amt | Bauamt |
| Aktenzeichen | R/4/622-21 |
| Datum | 20.07.2016 |

Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Felder Dorfstraße 59"

| Beratungsfolge | Termin | TOP |
|----------------|------------|-----|
| Rat Riede | 23.08.2016 | 5 |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Riede beschließt gem. § 2 Abs. 1 i.V. mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung für das in der beigefügten Karte kenntlich gemachte Gebiet. Planziel ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes. Die Planung und Realisierung erfolgt vom Grundstückseigentümer im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.07.2016 hat der Grundstückseigentümer Felder Dorfstraße 59, Riede-Felde, die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den kenntlich gemachten Bereich beantragt. Er möchte dort Grundstücke veräußern. Zurzeit ist diese Fläche nach den Innenbereichsabgrenzungskarten als Außenbereich nach § 35 BauGB zu bewerten und damit nicht zu bebauen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohngrundstücke zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Wie der beigefügten Karte zu entnehmen ist, ist im Flächennutzungsplan bereits eine Mischbaufläche ausgewiesen. Damit hat die Samtgemeinde Thedinghausen signalisiert, dass sie sich grundsätzlich eine bauliche Nutzung in diesem Bereich vorstellen kann. Da dieser Bereich bereits von drei Seiten von einer Bebauung umgeben ist, wird die Aufstellung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch bearbeitet. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung ist der Flächennutzungsplan, soweit er nicht passt, später redaktionell anzupassen. Eine formelle Änderung ist nicht notwendig. Weiter entfällt der normalerweise durchzuführende naturschutzrechtliche Ausgleich nach dem BauGB.

Einen Bebauungsvorschlag seitens des Grundstückseigentümers gibt es noch nicht. Verwaltungsseitig wurde eine mögliche Aufteilung im beigefügten Lageplan gezeichnet. Erst geht es darum, seitens des Rates zu entscheiden, ob man diesen Bebauungsplan aufstellen möchte. Wenn der Rat hierzu einen entsprechenden positiven Beschluss fasst, wird der Grundstückseigentümer ein Planungsbüro mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfes beauftragen. Zur rechtlichen Absicherung wird dann ein städtebaulicher Vertrag mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

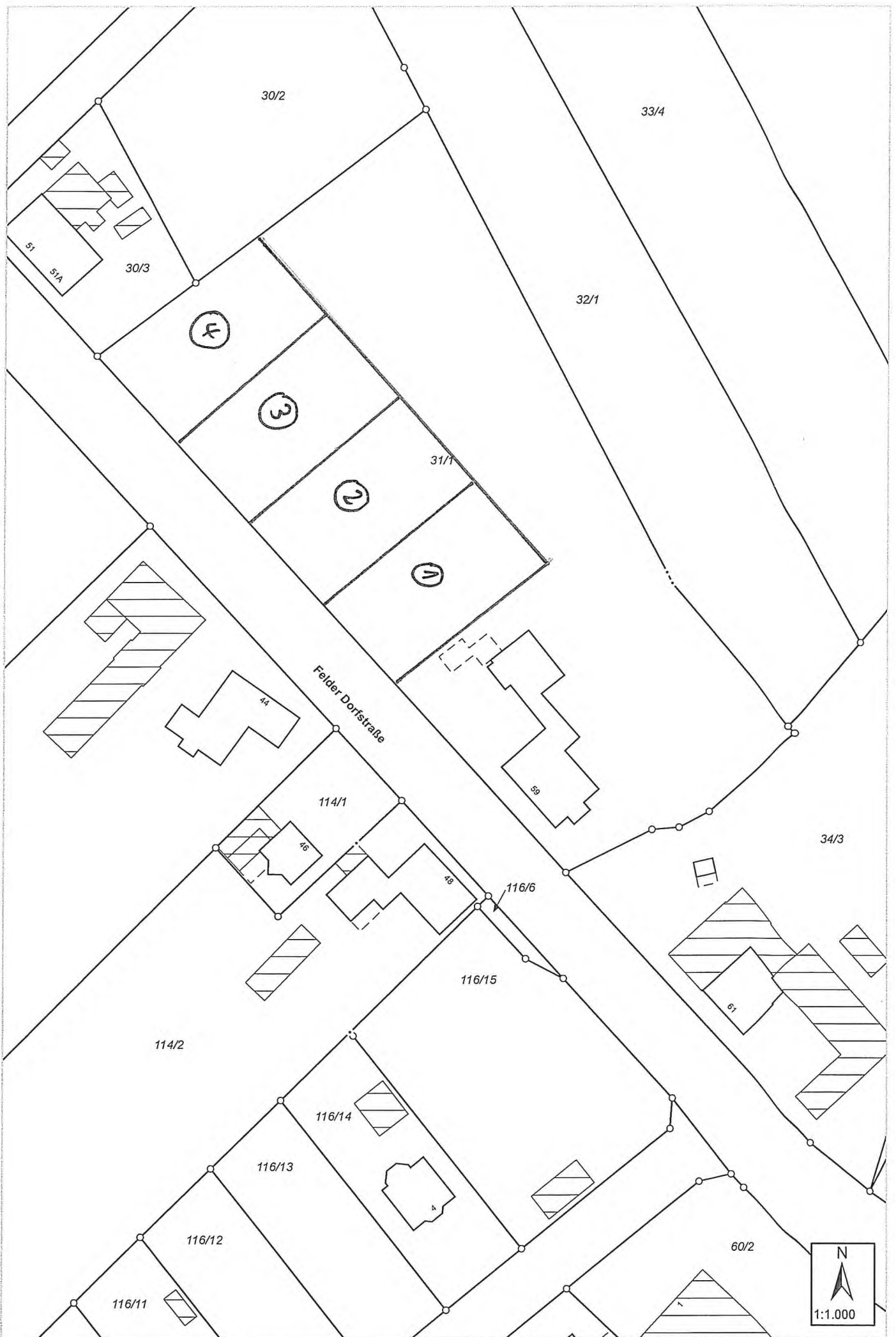
Keine.

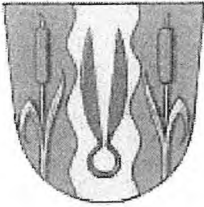
Der Gemeindedirektor

Anlage(n):

1. Auszug F-Plan Felder Dorfstr.







Gemeinde
Riede

| | |
|--|------------|
| Beschlussvorlage - öffentlich - R.4.17.217 | |
| Federführendes Amt | Bauamt |
| Aktenzeichen | R/4/ |
| Datum | 11.07.2016 |

Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Bauvoranfrage für den Neubau eines Güllebehälters in Riede, Querdamm

| Beratungsfolge | Termin | TOP |
|-----------------------|---------------|------------|
| Rat Riede | 23.08.2016 | 6 |

Beschlussvorschlag:

Der Rat versagt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V. mit § 35 Abs. 1 BauGB zum beantragten Güllebehälter an der Landesstraße 203 (Querdamm) in Riede.

- Der öffentliche Belang „Landschaftsschutzgebiet – Heckenlandschaft bei Riede“ steht dem Vorhaben entgegen. Der von der Straße aus gut sichtbare größere und höhere Güllebehälter beeinträchtigt den Gebietscharakter und den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes.

- Das Vorhaben beeinträchtigt gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB die natürliche Eigenart der Landschaft.

- Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße wird beeinträchtigt, da dort Tempo 100 zulässig ist und die langsamen landwirtschaftlichen Fahrzeuge zu Gefahrensituationen führen.

Sachverhalt:

Mit Datum 06.07.2016 hat ein Landwirt aus Bremen einen Antrag auf Bauvorbescheid für die Errichtung eines Güllebehälters an der Landesstraße 203 (Querdamm) in 27339 Riede gestellt. Die Lage des Güllebehälters ist aus dem beigegeführten Übersichtsplan ersichtlich. Die Höhe des Güllebehälters beträgt über Geländeneiveau 5,20 m. Hinzu kommt eine Gülleabdeckung mit einer Höhe von 3,58 m, so dass die Gesamthöhe des Vorhabens 8,78 m beträgt.

Das Bauvorhaben wird bauplanungsrechtlich seitens der Verwaltung wie folgt beurteilt:

Das Baugrundstück liegt im so genannten Außenbereich gem. § 35 BauGB. Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb. Demnach sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist, wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Die Anforderungen an die Landwirtschaft sind in diesem Fall erfüllt. Frage ist, ob öffentliche Belange dem Vorhaben an dieser Stelle entgegenstehen. Dies ist aus Sicht der Verwaltung der Fall.

Das Baugrundstück liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Landschaftsschutzverordnung trägt die Bezeichnung LSG-VER 53 „Heckenlandschaft bei Riede“. Der Schutzzweck ist der Verordnung zu entnehmen. Für den Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden sind der Text und die Karte beigegeführt.

Danach sollen diese Landschaftsbestandteile auch dadurch geschützt werden, dass keine baulichen Vorhaben zugelassen werden. Es gibt in der Verordnung in § 6 einen entsprechenden Erlaubnisvorbehalt. Der Landkreis kann eine Ausnahme erteilen, wenn der Gebietscharakter oder der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Der große Güllebehälter wäre von der Hauptstraße direkt einsehbar und ist mit einer Höhe von fast 9 m auch landschaftsprägend. Verwaltungsseitig wird es so eingeschätzt, dass dies dem Schutzzweck nicht dienlich ist. Ein weiterer öffentlicher Belang ist die natürliche Eigenart der Landschaft und das Landschaftsbild. Aus der Sicht der Verwaltung wird die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt.

Ein weiterer Punkt, der gegen das Vorhaben spricht, ist die Verkehrssituation. In diesem Streckenabschnitt ist Tempo 100 erlaubt. In der Praxis wird sogar wesentlich schneller gefahren. Wenn ein derart großer Güllebehälter be- und entleert wird, sind sehr viele Fahrten mit sehr langsamen Güllefahrzeugen erforderlich. Bei der Auf- u. Abfahrt von der Landesstraße werden neue Gefahrenpotentiale geschaffen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen zu versagen.

Es wäre gut, wenn der Antragsteller einen anderen Standort außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und außerhalb einer Tempo 100-Zone finden würde.

Finanzielle Auswirkungen:

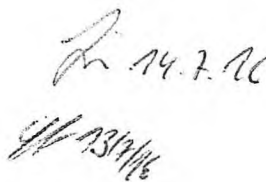
Der Gemeindedirektor

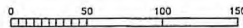
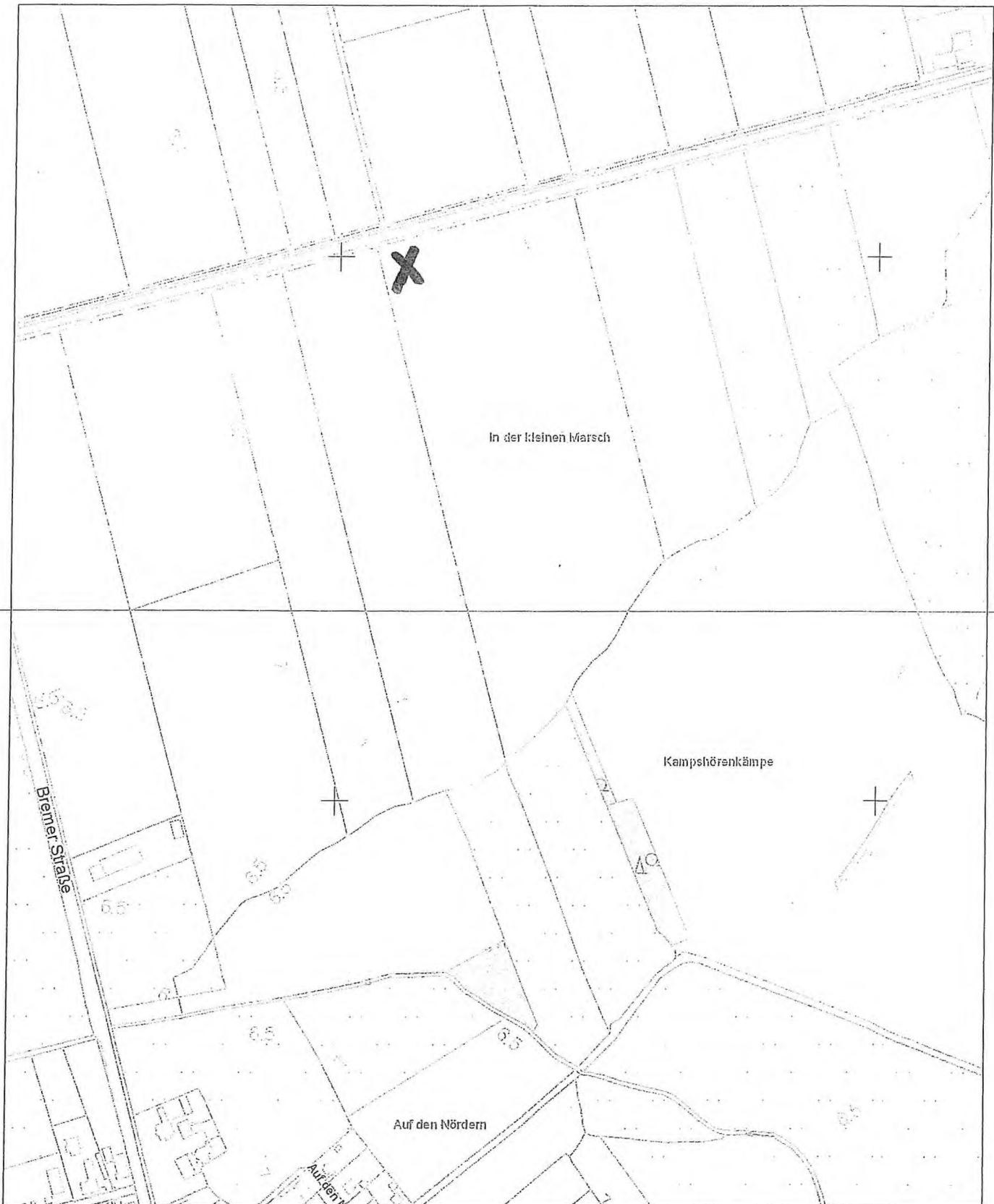
gez. Harald Hesse



Anlage(n):

1. Text und Karte

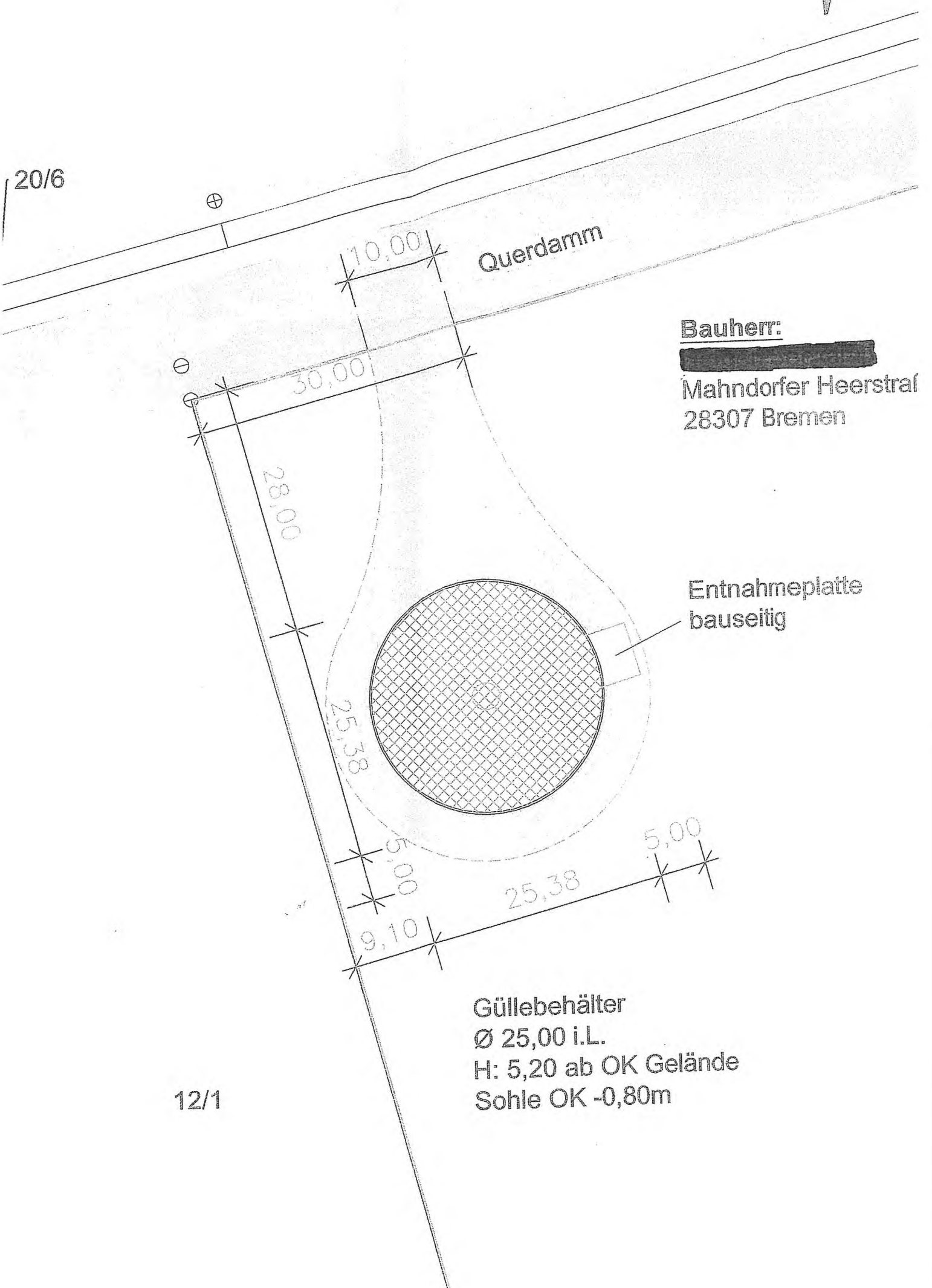




Verantwortlich für den Inhalt:
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Verden - Stand: 18.06.2016
Eitzer Straße 34
27283 Verden

Bereitgestellt durch:
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Verden -
Eitzer Straße 34
27283 Verden
Zeichen: A-924/2016

20/6



Querdamm

Bauherr:

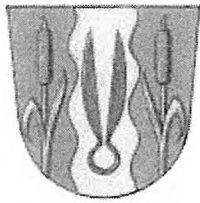


Mahndorfer Heerstraf
28307 Bremen

Entnahmeplatte
bauseitig

Güllebehälter
Ø 25,00 i.L.
H: 5,20 ab OK Gelände
Sohle OK -0,80m

12/1



Gemeinde
Riede

| Beschlussvorlage - öffentlich - R.4.17.221 | |
|--|------------|
| Federführendes Amt | Bauamt |
| Aktenzeichen | R/4/632-60 |
| Datum | 10.08.2016 |

Erweiterung des Kindergartens um eine Krippe - Ersatzbeschaffung für den Wegfall eines Kletterturmes des Kindergartenbereichs

| Beratungsfolge | Termin | TOP |
|-----------------------|---------------|------------|
| Rat Riede | 23.08.2016 | 7 |

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Riede beteiligt sich zu 50% an den Kosten eines neuen Kletterturmes für den Kindergartenbereich.

Sachverhalt:

Im Rahmen des Erweiterungsbaus der Krippe muss ein älterer Kletterturm aus Platzgründen weichen. Da diese Anlage ca. 30 Jahre alt ist, ist es nicht möglich diesen Turm umzusetzen. Es bietet sich an, einen neuen Turm an einen vorhandenen Erdhügel zu setzen. Hier muss eine defekte Rutsche, die zudem ungünstig nach Süden ausgerichtet ist, entfernt werden. Eine neue Turmkletteranlage ist so geplant, dass sie nach Möglichkeit auch später noch erweitert werden kann. Seitens der Verwaltung sind bereits Angebote angefragt. Zwei Varianten der Firma Merten sind angefügt und belaufen sich je auf ca. 25.000,- Euro brutto. Es werden noch 2% Skonto gewährt. Es ist jedoch angestrebt, einen Turm über ca. 20.000,- Euro brutto anzuschaffen. Kosten für die Herstellung des Fallschutzes entstehen zusätzlich.

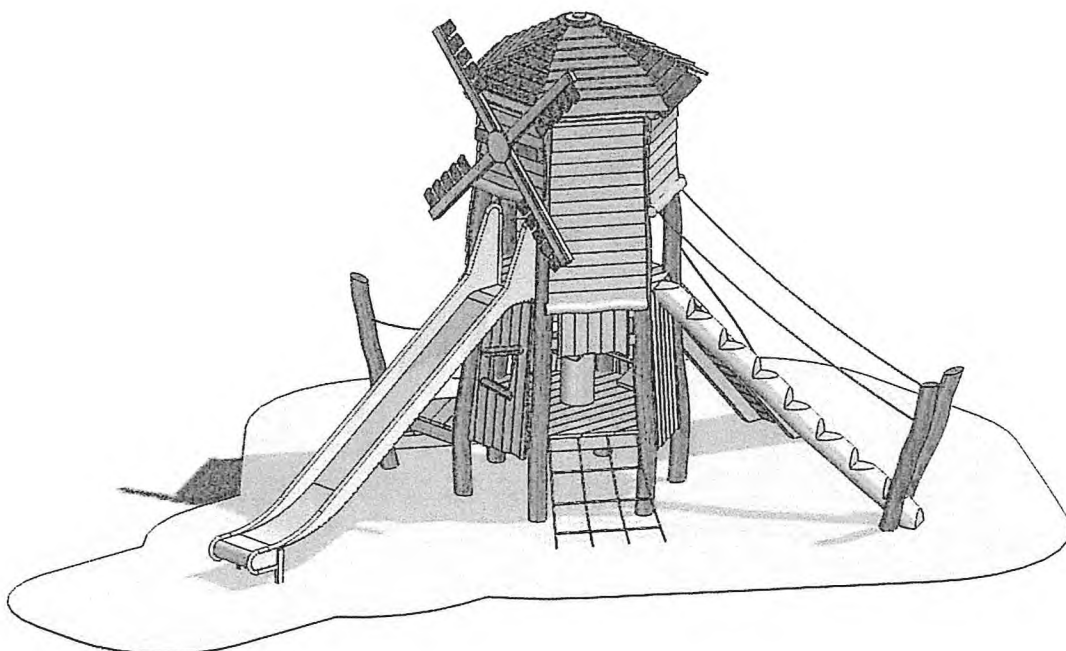
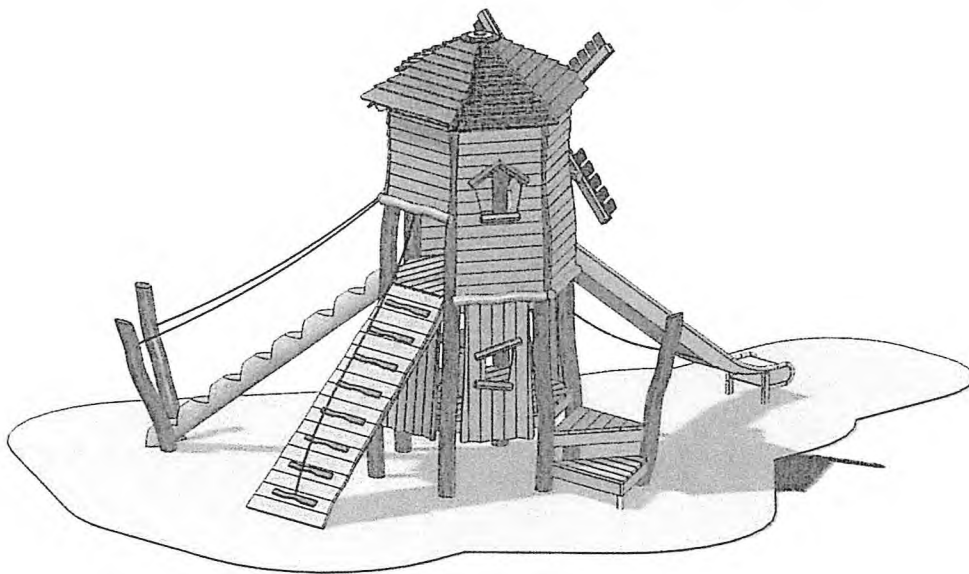
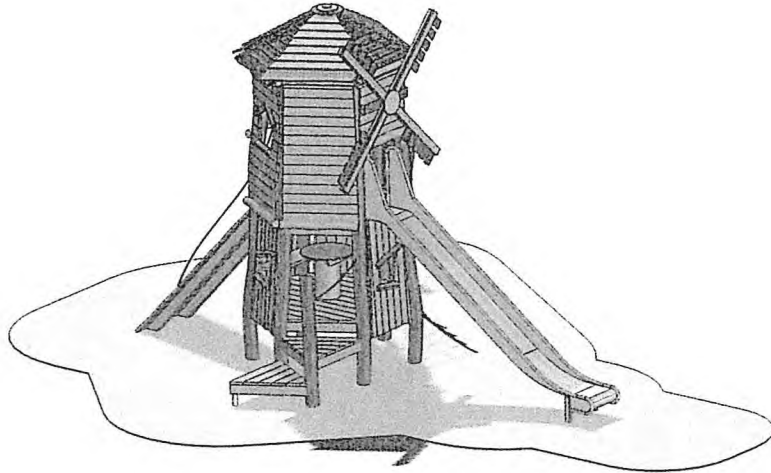
Finanzielle Auswirkungen:

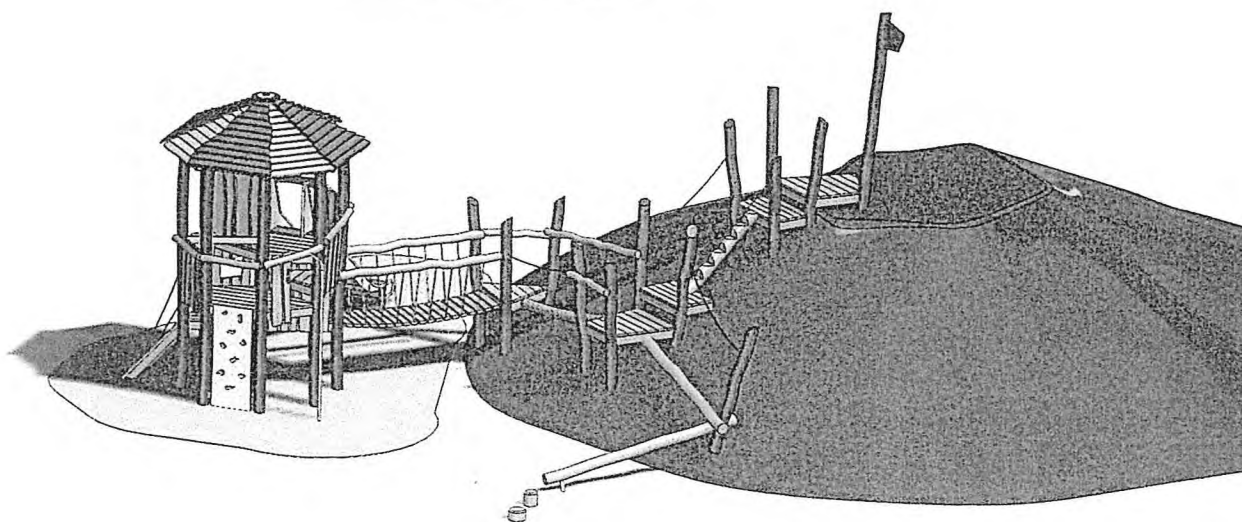
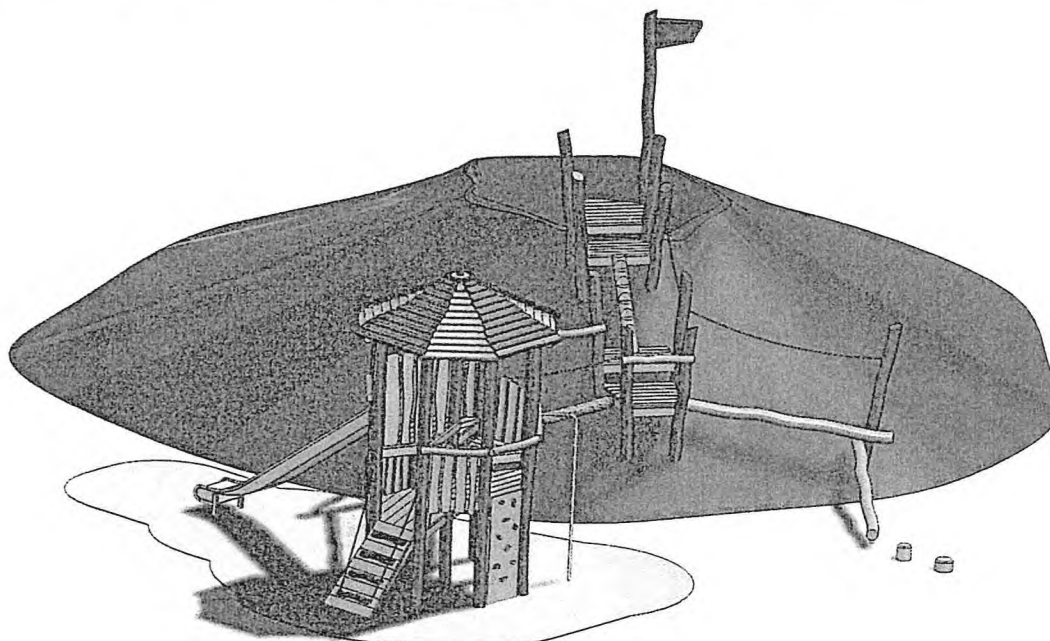
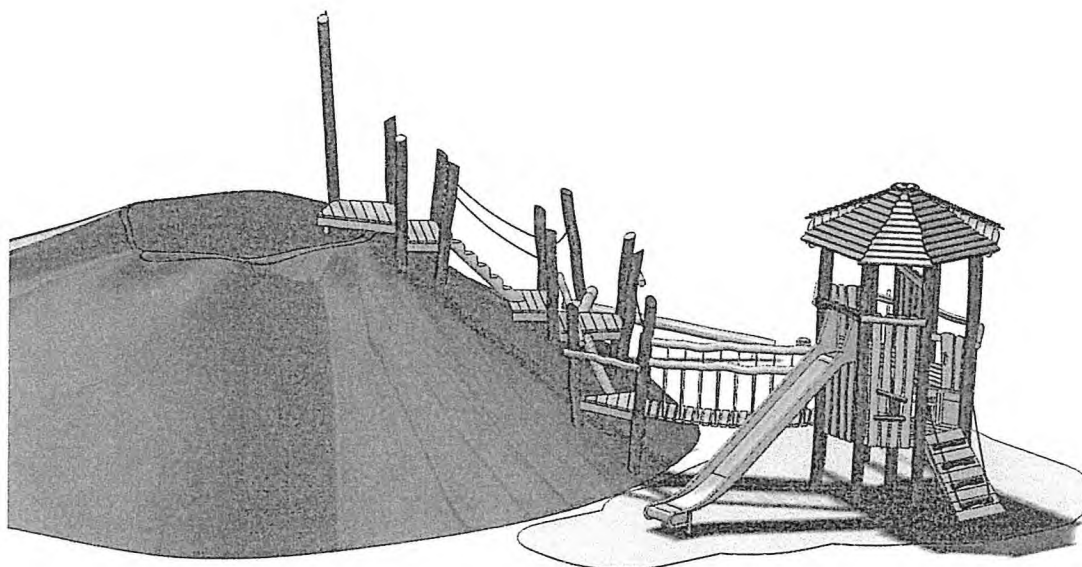
Die Mittel müssen überplanmäßig bereitgestellt werden.

Der Gemeindedirektor
gez. Harald Hesse

Anlage(n):

1. Firma Merten, Sechseckturm "Windmühle"
2. Firma Merten, Achteckturm "Hasbruch"







Gemeinde
Riede

| | |
|---|------------|
| Beschlussvorlage - öffentlich - R.2.17.216 | |
| Federführendes Amt | Kämmerei |
| Aktenzeichen | S/2/ |
| Datum | 10.06.2016 |

Anwendung des § 2 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung

| Beratungsfolge | Termin | TOP |
|----------------|------------|-----|
| Rat Riede | 23.08.2016 | § |

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen formlosen Antrag beim Finanzamt Verden zu stellen, dass die Gemeinde Riede den § 2 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Sachverhalt:

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02. November 2015 (BStBl. I 2015, S. 1834) wurde bei der Umsatzsteuer eine grundlegende Änderung für juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen.

Nach der bisherigen Rechtslage des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) waren juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art sowie der von ihnen unterhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe umsatzsteuerpflichtig.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nach der Neuregelung des § 2b Abs. 1 UStG umsatzsteuerlicher Unternehmer, wenn sie nicht „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ tätig werden. Die Handlungsform auf Grundlage des Privatrechts ist in der Folge stets unternehmerisch und regelmäßig auch der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Die Besteuerungspflicht greift ab dem ersten Euro.

Nach der neuen Rechtslage des § 2b Abs. 1 UStG sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nur dann nicht als Unternehmer anzusehen, wenn sie auf öffentlich – rechtlicher Grundlage tätig sind und gleichzeitig die Nichtbesteuerung nicht zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ führt.

Die sich durch die Umkehrung der Rechtsgrundlage ergebenden steuerrechtlichen Konsequenzen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen sowie der neuen Regelung ist beigelegt (Anlage 1).

Für die Samtgemeinde sowie die Mitgliedsgemeinden bedeutet dies, dass sie zunächst die unter die gesetzliche Neuregelung fallenden Tätigkeiten identifizieren und die sich dadurch ergebenden Auswirkungen prüfen muss.

Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Loslösung der umsatzsteuerlichen

Unternehmereigenschaft vom ertragsteuerlichen Begriff des „Betriebes gewerblicher Art“.

Im ersten Schritt sollte sich jede jPdöR einen Überblick über die relevanten Leistungsbeziehungen verschaffen. Dazu empfiehlt es sich, eine standardisierte Abfrage (z. B. mittels Fragebogen) bei den einzelnen Ämtern oder Dienststellen durchzuführen.

Ziel ist, zu ermitteln, wo Einnahmen von Dritten erzielt werden und daher ggf. Leistungsbeziehungen vorliegen könnten. Diese sollten dann in Hinblick auf eine Steuerbarkeit nach § 2b UStG analysiert werden.

Aufgrund der unklaren Gesetzesformulierung werden sich voraussichtlich viele ungeklärte Zweifelsfragen ergeben. Hier bleibt abzuwarten, wann das angekündigte BMF-Schreiben zur Auslegung des § 2b UStG erscheint und wie detailliert darin die Fragestellungen der Praxis behandelt werden. Nach bisherigen Aussagen von Beteiligten der Arbeitsgruppe, die mit dem BMF-Schreiben befasst sind, dürfte frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2016 mit einem ersten Schreiben zur inhaltlichen Auslegung des § 2b UStG zu rechnen sein.

Detailfragen werden zudem vermutlich weiteren Verwaltungsanweisungen vorbehalten sein. Die Praxiserfahrung zeigt jedoch, dass grundsätzlich durchaus Bereitschaft auf Seiten der oberen Finanzbehörden besteht, Zweifelsfragen aus der Praxis vorab zu erörtern, die u. U. dann auch positiv Eingang in das BMF-Schreiben finden könnten.

Ab dem 1. Januar 2017 gilt grundsätzlich die Neuregelung.

Allerdings wird der jPdöR die Möglichkeit eingeräumt, bis längstens zum 31. Dezember 2020 die Altregelung unverändert fortzuführen.

Möchte die jPdöR von dieser Option Gebrauch machen, so muss sie im Jahr 2016 tätig werden und einen formlosen Antrag bei der zuständigen Finanzbehörde stellen.

Es besteht im Übergangszeitraum aber die Möglichkeit, den Antrag für die Zukunft zu widerrufen und zu Beginn des auf den Widerruf folgenden Kalenderjahres in die Anwendung des § 2b UStG zu wechseln.

Von der Möglichkeit, die Altregelung fortzuführen, sollte Gebrauch gemacht werden:

- Ein in verschiedenen Publikation angesprochene Fragebogen zur Ermittlung der Leistungen wurde noch nicht veröffentlicht.
- Allein die Feststellung der relevanten Leistungsbeziehungen durch die Auswertung aller Ertragskonten sowie der Feststellung der Grundlagen (z.B. Vertrag, Satzung) und insbesondere die anschließende Bewertung werden einen erheblichen Personal- und Zeitaufwand in Anspruch nehmen.
- Bei der Feststellung und der Bewertung werden sich durch die Gesetzesformulierung Zweifelsfragen ergeben, die sich erst nach dem 1.1.2017 klären lassen werden.
- Möglicherweise wird eine Klärung nur durch externe Berater erfolgen können.
- Für Einzelfälle wird evtl. eine verbindliche Auskunft vom Finanzamt einzuholen sein.
- Zurzeit ist auch unklar, wie Leistungen zwischen Samtgemeinde und Mitgliedsgemeinde zu bewerten sind.

Wichtig ist dabei, dass der Antrag nur durch den gesetzlichen Vertreter wirksam gestellt werden kann. Wird der Antrag versäumt – oder ist er nicht wirksam –, so ist unvermeidlich die Neuregelung des § 2b UStG anzuwenden.

Um zu vermeiden, möglicherweise einen unwirksamen Antrag zu stellen, sollte der Beschluss zur Fortführung der Altregelung durch den Rat erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die sich durch die Umkehrung der Rechtsgrundlage ergebenden steuerrechtlichen Konsequenzen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Der Gemeindedirektor

gez. ~~Harald Hesse~~



Anlage(n):

1. Eine Gegenüberstellung der bisherigen sowie der neuen Regelung (Anlage 1).

Anlage 1

Umsatzsteuergesetz - bisherige Regelung:

§ 2 Unternehmer, Unternehmen

- (1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.
- (2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt,
1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind;
 2. wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer.
- (3) **Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind, gelten als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes**
1. (weggefallen)
 2. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
 3. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
 4. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
 5. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden.

Hinweis:

Nach deutschem Recht ist eine jPdÖR **nach § 2 Abs. 3 UStG** - abgesehen von den dort genannten Katalogtätigkeiten und den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben - **nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA)** gewerblich oder beruflich tätig, d.h. **Unternehmer**.

Die unternehmerische Tätigkeit richtet sich daher nach der körperschaftsteuerlichen Einordnung als BgA gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG).
Danach liegt kein BgA bei Betrieben vor, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (sog. Hoheitsbetriebe). Darüber hinaus bedarf es nach der derzeit noch geltenden Auffassung der Finanzverwaltung der Überschreitung bestimmter Umsatzgrenzen (Bagatellgrenzen), um überhaupt einen BgA zu begründen (vgl. Abschn. 2.11 Abs. 4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)).
Darüber hinaus liegt nach herkömmlicher Auffassung kein BgA vor, sofern die jPdÖR reine Vermögensverwaltung - als ungeschriebenes negatives Tatbestandsmerkmal - betreibt (vgl. § 14 Abgabenordnung).

Umsatzsteuergesetz - neue Regelung:

§ 2 Unternehmer, Unternehmen

(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

(2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt,
1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind,
2. wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer.

(3) (weggefallen)

und neu eingefügt:

§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn
1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder

2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.
- (3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn
1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
 2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.
- (4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:
1. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
 2. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
 3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
 4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
 5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Hinweis:

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nach der Neuregelung des § 2b

Abs. 1 UStG Umsatzsteuerlicher Unternehmer, wenn sie nicht „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ tätig werden.

Die Handlungsform auf Grundlage des Privatrechts ist in der Folge stets unternehmerisch und regelmäßig auch der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Die Besteuerungspflicht greift ab dem ersten Euro.

Zu prüfen ist letztlich nur noch die Frage nach dem im Einzelfall anzuwendenden Umsatzsteuersatz bzw. ob für einzelne Tätigkeiten **aus dem Katalog des § 4 UStG eine entsprechende Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch genommen werden kann.**

§ 27 Allgemeine Übergangsvorschriften

.....

(22) § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. **Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.** Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Hinweis:

Besonders wichtig ist: Es gibt nur eine Optionsmöglichkeit zum alten Recht und nicht zur Anwendung der Neuregelung. Möchte die jPdÖR daher die Altregelung fortführen, so muss der Antrag gestellt werden. Dies gilt auch für jPdÖR, die bisher noch gar nicht steuerlich erfasst sind. Wichtig ist auch: Befindet sich die jPdÖR einmal im Anwendungsbereich des § 2b UStG (z. B. weil vergessen wurde, den Antrag zu stellen), gibt es keine Möglichkeit mehr, zurück in die Altregelung zu wechseln.



Gemeinde
Riede

| | |
|--|------------|
| Mitteilungsvorlage - öffentlich - R.2.17.220 | |
| Federführendes Amt | Kämmerei |
| Aktenzeichen | R/2/912-10 |
| Datum | 28.07.2016 |

Bericht und Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016

| Beratungsfolge | Termin | TOP |
|----------------|------------|------|
| Rat Riede | 23.08.2016 | 10a) |

Inhalt der Mitteilung:

Der Bericht und die Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 liegen inzwischen vor.

Das Schreiben vom Landkreis Verden ist als Anlage beigefügt.

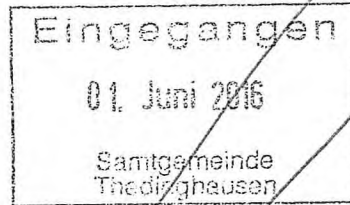
Der Gemeindedirektor

gez. Harald Hesse

Anlage(n):

1. Bericht LK Verden vom 26.05.2016

Gemeinde Riede
27321 Riede



Fachdienst
Finanzen

Ihr Schreiben vom: 12.04.2016

Ihr Zeichen: R/2/912-10

Frau Maidlin Lohmann

Mein Zeichen: 20/916-01/0

Tel.: 04231 15-202 Fax: 04231 15-603

E-Mail: Maidlin-Lohmann@landkreis-verden.de

Haupteingang, Zimmer 2080

Sie erreichen mich montags bis donnerstags in
der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Verden (Aller), 26.05.2016

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Riede für das Haushaltsjahr 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir mit Schreiben vom 12.04.2016 vorgelegte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Riede für das Haushaltsjahr 2016 habe ich zur Kenntnis genommen.

Kommunalaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte bestehen nicht.

Die Verkündung der Haushaltssatzung im Amtsblatt am 03.06.2016 habe ich veranlasst. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ist vom 06.06.2016 bis einschließlich zum 14.06.2016 öffentlich auszulegen.

Ergebnishaushalt und Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK)

Haushaltssicherungskonzept

Sämtliche Ergebnishaushalte der Gemeinde Riede seit der Umstellung auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) im Jahr 2010 waren jeweils nicht ausgeglichen, sodass grundsätzlich die jährliche Verpflichtung bestanden hätte, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen bzw. dieses fortzuschreiben (§ 110 Abs. 6 NKomVG).

Für die Haushaltsjahre 2010 bis 2013 wurden jeweils Haushaltssicherungskonzepte aufgestellt bzw. fortgeschrieben.

Für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wurden keine Haushaltssicherungskonzepte vorgelegt. Die kommunalaufsichtliche Prüfung hatte jedoch ergeben, dass die Verpflichtung des Haushaltsausgleichs über die sogenannte Ausgleichsfiktion erfüllt werden konnte, da der jeweilige voraussichtliche Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) verrechnet werden konnte (§ 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG), sodass die Gemeinde Riede damit in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 nicht verpflichtet war, ein HSK aufzustellen.

Hierzu habe ich insbesondere in meinem Schreiben vom 18.05.2015 zu dem von Ihnen vorgelegten Haushalt 2015 ausführlich Stellung genommen.

Haushaltssicherungskonzept

Auch für das Haushaltsjahr 2016 kann nach den Planungen kein Haushaltsausgleich erreicht werden (Fehlbetrag von 103.100 € im Ergebnishaushalt), sodass grundsätzlich die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht (§ 110 Abs. 6 NKomVG).

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ich für zukünftige Haushaltsjahre, in denen kein ausgeglichener (Ergebnis-)Haushalt vorgelegt werden kann, keine erneute Prüfung durchführen werde, ob die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines HSK aufgrund besonderer Umstände nicht besteht (z. B. durch die sogenannte Ausgleichsfiktion). Sollte die Gemeinde Riede nicht selbst eine umfängliche und schlüssige Begründung hierfür vorlegen, werde ich die Vorlage eines HSK fordern.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist im Haushaltsjahr 2016 ebenfalls nicht ausgeglichen (Gesamtsaldo = - 72.800 €). Das geplante Defizit kann durch die noch vorhandenen liquiden Mittel gedeckt werden. Für die Jahre 2017 und 2018 wird mit ausgeglichenen Finanzhaushalten gerechnet (Gesamtsaldo = 12.700 € bzw. 21.800 €). Für das Haushaltsjahr 2019 wird mit einem Defizit von 23.600 € gerechnet.

Dauernde Leistungsfähigkeit

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes gilt nach der sogenannten Ausgleichsfiktion nach § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG als erfüllt.

Für den Zeitraum der mittelfristigen Planung 2017 bis 2019 wird mit Fehlbeträgen (33.500 €, 23.100 € bzw. 59.400 €) im Ergebnishaushalt gerechnet, die mit den noch vorhandenen Überschüssen der Vorjahre gedeckt werden können.

Die Liquidität und die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde Riede sind sowohl für das Haushaltsjahr 2016, als auch für den Zeitraum der mittelfristigen Planung nach dem vorgelegten Haushaltsplan sichergestellt.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann damit von der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Riede gemäß 23 GemHKVO ausgegangen werden.

Auch wenn das Rechnungsergebnis nach den Erfahrungen der letzten Jahre immer besser ausfiel, als es die Planungen erwarten ließen, muss die Gemeinde Riede der Entstehung von Fehlbeträgen entgegenwirken, um ihre dauernde Leistungsfähigkeit nicht zu gefährden.

Kreditfinanzierungsbedarf und Verpflichtungsermächtigungen

Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushaltsjahr 2016 nicht veranschlagt.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§ 122 NKomVG)

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde in § 4 der Haushaltssatzung auf 450.000 € festgesetzt. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden in Höhe von 2.921.500 € veranschlagt. Da der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ein Sechstel (= 486.916,67 €) der im Haushalt 2016 veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt, ist eine Genehmigung nicht erforderlich (§ 122 Abs. 2 NKomVG).

Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016 wurde ebenfalls kommunalaufsichtlich geprüft. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Sonstige Anmerkungen

Im Haushaltsplan 2016 wurde (erneut) fälschlicherweise kein Überschuss gemäß § 15 Abs. 6 GemHKVO ausgewiesen. Nach § 15 Abs. 6 GemHKVO ist ein Überschuss der außerordentlichen Erträge über die außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt als Zuführung zu der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage zu veranschlagen.

Im Haushaltsplan wurden 100,00 € als außerordentlichen Erträge (Spenden) veranschlagt. Da die außerordentlichen Aufwendungen mit 0,00 € beziffert wurden, hätte ein Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO in Höhe von 100,00 € veranschlagt werden müssen. Dies ist nicht geschehen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.
Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.06.2016 bis einschließlich zum 14.06.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Ich weise ergänzend darauf hin, dass ein Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG für die Gemeinde Riede unverändert nicht besteht, weil die Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts nach wie vor nicht besitzt und hieran auch nicht beteiligt ist.

Riede, 01.06.2016

Gemeinde Riede
Der Gemeindedirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wald' followed by a stylized surname.